



Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 701 -0 – 209.06/1 COVID 19

Rundnote Nr.19/2020

R u n d n o t e

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland Folgendes mitzuteilen in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Rundnote 14/2020:

Der Senat von Berlin hat am 19. Mai 2020 mit einer weiteren Änderungsverordnung, die in der Anlage beigelegt ist, die Verpflichtung zur 14-tägigen häuslichen Quarantäne für alle Reiserückkehrenden in § 19 (neu) der „SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung“ aufgehoben, sofern die Reisenden aus der nachfolgend benannten Staatengruppe zurückkehren:

„Staatengruppe im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.“

Wer von **außerhalb** dieser Staatengruppe einreist, wird weiterhin von der Quarantäneregelung erfasst. Dabei ist es unbeachtlich, ob er/sie von außerhalb dieser Staatengruppe direkt nach Berlin reist oder über ein anderes deutsches Bundesland oder über ein anderes Land dieser Staatengruppe.

Von der Quarantäneregelung ebenfalls erfasst sind „Personen, die aus einem Staat **innerhalb** der Staatengruppe ... einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) insgesamt eine **Neuinfiziertenzahl von mehr als 50 Fällen** pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage aufweist“.

Von der Quarantäneregelung dagegen nicht erfasst sind Personen, die aus Staaten außerhalb der Staatengruppe nach § 19 Abs. 4 einreisen, für welche aber „aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut festgestellt

An die

Diplomatischen Vertretungen

in der Bundesrepublik Deutschland

wurde, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für den Einzelnen als gering erscheinen lässt.“

Die „Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne“ sind in § 20 (neu) unverändert geblieben. Das Auswärtige Amt verweist daher hierzu auf die Ausführungen in der Bezugsnote.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle Ausnahmen und Befreiungen von der Quarantänepflicht nur gelten, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Das bedeutet insbesondere, dass für ausländische diplomatische und berufskonsularische Vertretungen **weiterhin der Leiter/die Leiterin** der diplomatischen Mission eine Bescheinigung ausstellen kann, wonach die Tätigkeit eines Angehörigen/einer Angehörigen einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung für die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist, so dass er/sie von der häuslichen Quarantäne für Reiserückkehrende befreit ist.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen jederzeit ändern können und zudem von Bundesland zu Bundesland variieren. Das Auswärtige Amt empfiehlt, zum aktuellsten Stand die Webseiten der jeweiligen Staats-/Senatskanzleien zu konsultieren, für Berlin zB www.berlin.de/corona/massnahmen/

Die diplomatischen Vertretungen werden gebeten, ihre berufskonsularischen Vertretungen über den Inhalt dieser Rundnote zu unterrichten.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, den diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, 20. Mai 2020

